

Pool-Billard-Verband Mittelrhein Schiedsrichterausschussordnung

1. Zusammensetzung

Der Schiedsrichterausschuss besteht aus:

- a) den Sportwarten als Vorsitzende,
- b) dem Verbandsschiedsrichterobmann als Ausbildungsleiter,
- c) den Bezirksschiedsrichterobmännern als Beisitzer.

2. Aufgaben

Der Schiedsrichterausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorstandes in Fragen des Schiedsrichterwesens,
- b) Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterobmann des PBLNW (der DBU),
- c) Überwachung der einheitlichen Regelauslegung,
- d) Durchführung von Schiedsrichterlehrgängen und Abhaltung von Schiedsrichterprüfungen im PBVM,
- e) laufende Unterweisung der Schiedsrichter
- f) Einsatz von Schiedsrichtern bei Verbandsveranstaltungen
- g) Einsatz bei Bundes- und Landesveranstaltungen, sofern die hierfür notwendigen Vorleistungen erbracht wurden und von Seiten des PBVM-Vorstandes keine Einwände bestehen.

3. Durchführung und Abnahme von Schiedsrichterlehrgängen

Die Durchführung der Schiedsrichterlehrgänge erfolgt nach den Richtlinien der DBU. Der Ausstellung von Schiedsrichterausweisen, muss eine bestandene Prüfung vorausgegangen sein. Die zur Schiedsrichterprüfung Anwesenden, sind auf ihr Fachwissen, hinsichtlich der Regel (8-Ball, 9-Ball, 14.1-endlos, Snooker) mittels des vorgeschriebenen Fragebogens zu prüfen. Erst nach Erreichung der geforderten Punktzahl gilt eine Prüfung als bestanden. Zur Durchführung und Abnahme von Schiedsrichterlehrgängen und Schiedsrichterprüfungen ist jeder Schiedsrichterobmann des PBVM berechtigt.

4. Wahl der Schiedsrichterobmänner

Der Verbandsschiedsrichterobmann wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet der Verbandsschiedsrichterobmann während seiner Amtszeit vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Gesamtvorstandsversammlung einen kommissarischen Vertreter einsetzen. Die Bezirksschiedsrichterobmänner werden durch Beschluss des Vorstandes eingesetzt und abberufen und unterliegen keiner Amtszeitregelung. Zur Einsetzung von Bezirksschiedsrichterobmännern bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verbandsschiedsrichterobmanns.